



Umweltschutzordnung

für Arbeiten an Booten auf der LVSS-Segler-Basis Bosen

Stand: 26.08.2021

Zur umweltgerechten Durchführung von Reinigungs- und Pflegearbeiten an Booten auf der Segler-Basis Bosen haben Vorstand und Beirat des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. LVSS am 02.08.2021 folgende Umweltordnung erlassen. Diese ergänzt und präzisiert die Basisordnung vom 22.6.2016, insbesondere den dortigen Abschnitt 4. Umweltschutz / Sicherheit.

1. Es ist verboten, den See, dessen Uferbereiche oder sonstige Grundstücksflächen der Seglerbasis mit umweltschädigenden Stoffen, wie z.B. Kraftstoffen, Öl, Farben, Lösungs- oder Reinigungsmitteln, Fäkalien und Abfälle jeglicher Art zu verunreinigen.
2. Chemietoiletten können an der vorgesehenen Station auf der Basis entsorgt werden.
3. Großflächige Lackier- und Schleifarbeiten an Booten sind auf der Basis grundsätzlich verboten, da hierfür geeignete Arbeitsplätze nicht vorhanden sind. Dies gilt sowohl für die Behandlung des Unterwasserschiffs mit sog. Antifouling, als auch für Lacke und Schutzanstriche im Überwasserbereich. Kleinere Ausbesserungsarbeiten sind statthaft, sofern dabei sichergestellt ist, dass es nicht zu verbotenen Verunreinigungen der Umwelt kommt. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Basisobmann zu nehmen.
4. Beim Reinigen von Booten ist folgendes zu beachten:
 - 4.1 Grundsätzliches
 - Boote sollen möglichst nur mit Wasser - ohne jegliche Zusätze - gereinigt werden.
 - Bootsreiniger zur Beseitigung von hartnäckigen Verschmutzungen müssen biologisch abbaubar sein und sind sparsam zu dosieren. Ein Eintrag in den See ist unbedingt zu vermeiden (nicht abspülen, sondern besser mit Tuch aufnehmen und in einem Eimer auswaschen, der über die Kanalisation entleert werden kann).
 - Der Einsatz von Hochdruckgeräten ist auf der Basis nicht gestattet. Diese sind überdies nicht zu empfehlen, da dieser Prozess Beschichtungen und Lack beschädigen kann.
 - Antifouling-Anstriche sind nur statthaft, sofern diese in Deutschland zugelassen sind. Allen Bootseignern wird empfohlen, baldmöglichst biozidfreie Antifouling zu verwenden, die inzwischen ebenfalls sehr gut wirksam sind (s. Literaturhinweis).
 - 4.2. Reinigung von Booten im und am Wasser
 - Die Entfernung von feststehendem Hartfouling (z.B. Muscheln oder Seepocken, in Binnenrevieren selten) mit Hilfe von Spachteln, Schmirgelpapier oder Hochdruck-Wasserstrahlern ist hingegen unzulässig, da hierbei der (u.U. biozidhaltige) Anstrich teilweise entfernt wird und in den See gelangen kann.
Das Entfernen von nur leicht haftendem Weichfouling (z.B. Biofilm aus Algen und Schleim, typisch für Binnenreviere) mit Hilfe nicht-abrasiver mechanischer Methoden (Schwamm, Bürste, Mikrofasertuch) ist statthaft. Die Boote können dazu auch kurzzeitig aus dem Wasser geholt werden.
 - Diese Ausnahme gilt allerdings nur, wenn die Boote mit sog. „Hartantifouling“ gestrichen sind (z.B. „International VC17m“), der eine solche Behandlung zulässt. Selbstpolierende sog. „Weichantifouling“, die dabei entfernt würden, dürfen nicht auf der Basis gereinigt werden, sondern nur in dafür geeigneten Anlagen.



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

4.3. Reinigung von Booten an Land:

- Da es auf der Basis keine Einrichtung gibt, die verhindert, dass Abwasser, Bewuchs- und Beschichtungsreste in die Umwelt gelangen, ist das großflächige Reinigen von Booten an Land nicht gestattet. Bei entsprechendem Bedarf wird auf die dafür geeigneten Einrichtungen im Kreishafen verwiesen.

5. Ausnahmen

Die Durchführung bestimmter, umfangreicher Reparatur- oder Refit- Projekte kann der Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen genehmigen. Hierzu ist für die einzurichtende Baustelle ein detailliertes Umweltkonzept vorzulegen, wie z.B. durch Ausbringen einer undurchlässigen Folie sowie saugfähiger Matten eine Kontamination des Bodens und der weiteren Umwelt verhindert werden kann.

LVSS Vorstand, 02.08.2021

Literaturhinweis:

S. Setzer, T. Schwanemann, M. Oosterwoud, R. Rissel, I. Nöh, M. Redeker, B. Meermann:
„Antifouling im Wassersport: Leitlinien für eine gesundheits- und umweltverträgliche Verwendung“,
Umweltbundesamt, Juni 2019